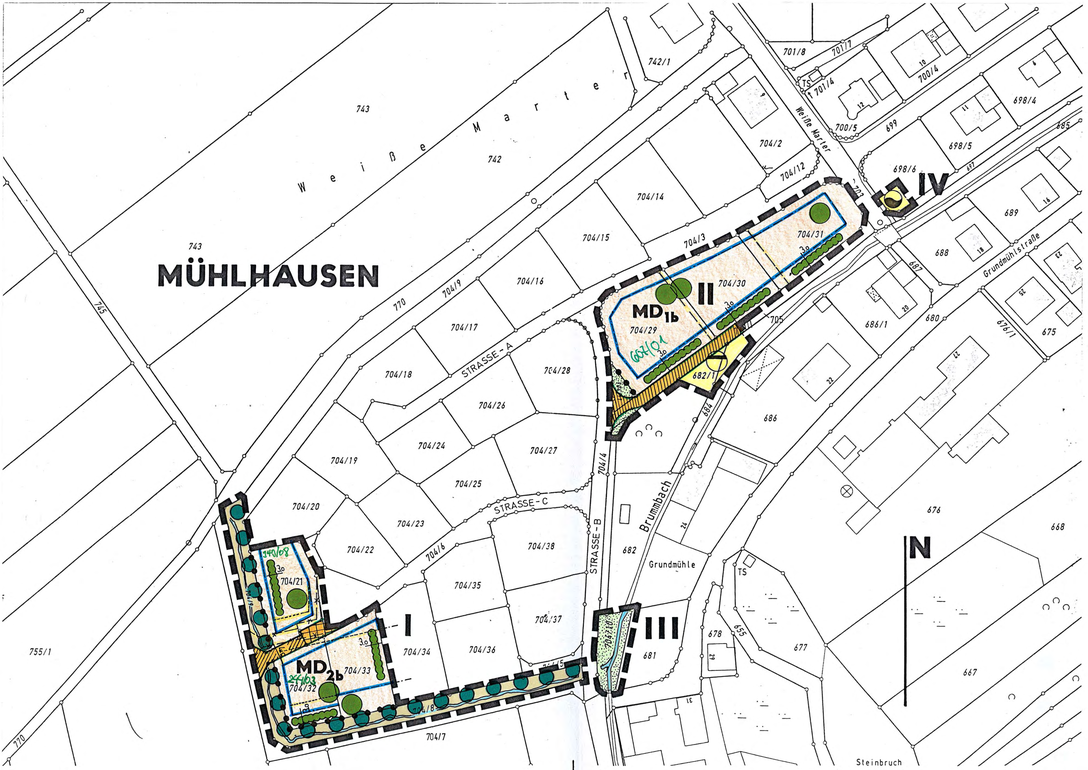

1. ZEICHENERKLÄRUNG

1.1 Bauleitplanerische Festsetzungen

- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes (§ 9 Abs. 7 BauGB)
- 5.5 — Öffentl. Straßenverkehrsfläche mit Ausbaubreite die als Pflasterflächen ausgeführt sind (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)
- Öffentl. Straßenverkehrsfläche in wasserdurchlässiger Bauweise (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)
- Straßenbegrenzungslinie — Baugrenze
- MD1b — Beschränktes Dorfgebiet (§ 5 i.V.m. § 1 Abs. 5 i.V.m. § 1 Abs. 4 BauNVO)
- MD2b — Beschränktes Dorfgebiet (§ 5 i.V.m. § 1 Abs. 5 i.V.m. § 1 Abs. 4 BauNVO)
- Fläche für Versorgungsanlagen (Löschwasserzisterne) (§ 9 Abs. 1 Nr. 12 BauGB)
- Fläche für die Abwasserbeseitigung (Regenrückhaltebecken) (§ 9 Abs. 1 Nr. 14 BauGB)
- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung

1.2 Zeichnerische Festsetzung der Grünordnung

- Öffentl. Grünfläche (Innenbegrünung) mit Brummbach (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)
- Öffentl. Grünfläche (Randeingrünung) mit offenem Graben (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)
- Öffentl. Pflanzgebot für hochstämmige Obstbäume, Abstand der Anpflanzungen max. 10,0 m (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB)
- Privates Pflanzgebot für Großbäume I. Ordnung
- 3.0 — Privates Pflanzgebot für 3-reihige landschaftliche Heckenpflanzungen ohne Standortbindung

1.3 Für die Hinweise

- I — Änderungsbereich
- Aufhebende Straßenbegrenzungslinie
- Aufhebende Baugrenze
- Aufhebende Grundstücksteilung
- Vorhandene Wohngebäude
- Bestehende Grundstücksgrenzen
- Vorhandene Nebengebäude
- 704 — Flurstücksnummern

1.3.1 Es gelten weiterhin die Hinweise des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes "Weiße Marter II".

1.3.2 Auf die Ausführungen im AG BGB bezüglich der Abstände von Bepflanzungen zu Grundstücksgrenzen wird hingewiesen.

1.4 Für die nachrichtlichen Übernahmen

1.4.1 Wer Bodendenkmäler auffindet ist verpflichtet dies unverzüglich der Unteren Denkmalschutzbehörde beim LRA Schweinfurt oder dem Bayer. Landesamt für Denkmalpflege anzuzeigen. Beim Auffinden von Bodendenkmälern ist der Fundort unverändert zu belassen (Art. 8 Abs. 1 und 2 DSchG).

2. WEITERE FESTSETZUNGEN

2.1 Wenn der Bebauungsplan keine gegensätzlichen Festsetzungen trifft gelten weiterhin die Festsetzungen des Bebauungsplanes "Weiße Marter II" mit 4. Änderung des Bebauungsplanes "Weiße Marter" in der Fassung vom 02.07.1996, einschließlich der Grünordnung.

3. TEXTLICHE FESTSETZUNGEN DER GRÜNORDNUNG

3.1 Entlang der südlichen und westlichen Geltungsbereichsgrenze des Änderungsbereiches I wird die Pflanzung von hochstämmigen Obstbäumen in einem Abstand von max. 10,0 m als Randeingrünung festgesetzt.

Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde mit Begründung gemäß § 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB vom 1. DEZ. 1997 bis 2. JAN. 1998 im Rathaus in Werneck öffentlich ausgelegt.
Werneck, 19. Feb. 1998

I. V.
Keller
2. Bürgermeister

Die Marktgemeinde Werneck hat mit Beschluß des Marktgemeinderates vom 3. FEB. 1998 den Bebauungsplan gemäß § 10 BauGB als Satzung beschlossen.
Werneck, 19. Feb. 1998

I. V.
Keller
2. Bürgermeister

Der Beschluß des Bebauungsplanes durch den Marktgemeinderat ist am 13. FEB. 1998 durch Veröffentlichung im Amtsblatt des Marktes Werneck ortsüblich bekannt gemacht worden mit dem Hinweis darauf, daß der Bebauungsplan mit Begründung zu jedermanns Einsicht im Rathaus in Werneck während der allgemeinen Dienststunden bereitgehalten wird. Weiter wurde darauf hingewiesen, daß über den Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben wird. Mit dieser Bekanntmachung ist der Bebauungsplan inkraftgetreten (§ 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB).
Werneck, 19. Feb. 1998

I. V.
2. Bürgermeister

MARKT WERNECK
LANDKREIS SCHWEINFURT

1. AENDERUNG BEBAUUNGSPLAN
"WEISSE MARTER II"

MIT 5. AENDERUNG BBPLAN "WEISSE MARTER"
MIT INTEGRIERTER GRUENORDNUNG
GT. MUEHLHAUSEN M. 1:1000

OERLENBACH, 30.08.1997
ÜBERARBEITET, 18.11.1997
ÜBERARBEITET, 03.02.1998

DER ARCHITEKT:
architekturbüro
michael pettinella + partner
97712 oerlenbach burgstraße 5
telefon 09725 / 825